

**Stellungnahme
der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung
zum Referentenentwurf eines Gesetzes
zur Stärkung von Medizinregistern und
zur Verbesserung der Medizinregisterdatennutzung**

Die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV) nimmt zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Medizinregistern und zur Verbesserung der Medizinerdatennutzung (MRG-RefE) insoweit Stellung, als hierdurch vertragszahnärztliche Interessen unmittelbar betroffen sind.

Beteiligung der KZBV an Verfahren des sektorenübergreifenden Schiedsgremiums (Art. 2 Nr. 1 MRG-RefE / § 65c Abs. 6 Sätze 9 und 10 SGB V-E)

Die KZBV bewertet die mit der vorgesehenen Ergänzung des § 65c Abs. 6 SGB V verfolgte Zielsetzung, die KZBV an Verfahren im sektorenübergreifenden Schiedsgremium zu beteiligen, sofern das Gremium über die Inhalte der Krebsregistervergütungsvereinbarung nach § 65c Abs. 6 Satz 1 SGB V zu entscheiden hat, dem Grunde nach als positiv. Die vom Gesetzgeber gewählte Form der Beteiligung hält die KZBV hingegen für unzureichend.

Die lediglich auf das Anhörungsrecht beschränkte Beteiligung der KZBV berücksichtigt nicht, dass die KZBV neben der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, der Deutschen Krankenhausgesellschaft und dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen zum Kreis der gleichberechtigten Vertragspartner der Krebsregistervergütungsvereinbarung i.S.d. § 65c Abs. 6 Satz 1 SGB V gehört und die Aufgabe hat im Rahmen der diesbezüglichen Vertragsverhandlungen die Interessen der Vertragszahnärzteschaft zu vertreten. Eine dementsprechende Interessensvertretung muss auch dann gewährleistet und sichergestellt sein, wenn die Verhandlungen scheitern und der Inhalt der Krebsregistervergütungsvereinbarung durch das Schiedsgremium festgesetzt werden muss. In diesem Fall müssen in dem Gremium alle Vertragspartner der Vereinbarung nach § 65c Abs. 6 Satz 1 SGB V vertreten und mit entsprechenden Stimmrechten ausgestattet sein. Dies wird weder in der aktuellen Fassung des § 89a SGB V i.V.m. § 65c Abs. 6 Satz 8 SGB V berücksichtigt, noch mit der im MRG-RefE vorgesehenen Regelung gelöst. Die bloße Anhörung bietet lediglich die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme, jedoch ohne Anspruch auf deren Berücksichtigung. Die KZBV wird vom Vertragspartner zu einem am Verfahren lediglich beteiligten Dritten herabgestuft. Die Anhörung ist, da sie vor der Entscheidung des Schiedsamtsremiums und damit erst nach Abschluss der diesbezüglichen Verhandlungen im Schiedsamtsverfahren eingeholt werden würde, nicht gleichgewichtig mit den Verhandlungen und vermag nicht die Grundlage für eine gleichwertige Beteiligung aller in § 65c SGB V genannter

Vertragspartner an einem vertragsersetzenden Schiedsverfahren zu schaffen.

Die KZBV adressiert daher erneut die bereits in den Stellungnahmen zum TSVG und zum Digitalgesetz adressierte Forderung das sektorenübergreifende Schiedsgremium nach § 89a Abs. 2 SGB V abweichend von § 89a Abs. 5 SGB V zusätzlich mit zwei Vertretern der Zahnärzte zu besetzen, sofern Gegenstand des vor dem sektorenübergreifenden Schiedsgremium anhängigen Verfahrens die Krebsregistervergütungsvereinbarung nach § 65c Abs. 6 Satz 1 SGB V ist.

19.11.2025